

Wolverdientes

Sodes-Urtheil

Einer ledigen Weibsperson,

Namens:

Maria Anna S.

Alt 20. Jahr,

Auf dem Maria-hülfer-grund alhier gebürtig,

Catholischer Religion.

Welches in Folge der bey dem alhiefig-Kais
serl. Königl. Stadt- und Land-gericht wider sie ab-
geführten Criminal-verfahung, und darüber ges-
schöpft-auch von einer hohen Landes-fürstl. N. De.
Regierung bestätigten Erkenntnuß an ihr Maria
Anna S. dem zu Ende gesetzten Inhalt-gemäß,
heute den 27. Junii 1760. alhier in Wien
vollzogen wird.

S hat diese Delinquentin nach dem vor 7. oder 8. Jahren erfolgten Tod = fall ihrer Mutter mit wenigen Dien = nen, meistens aber mit Krügel = mahlen ihrem Vorge = ben nach sich ehrlich ernähret, da sie aber vermög ihrem eigenen Geständniß, weder einen rechten Lust zum Dienen, noch zur Arbeit gehabt; als ist sie, um von ihren Freunden oder Bekannten nicht in einen Dienst, sondern ihrem Unsinnen nach, in ein gutes Versorgungs = ort eingebracht zu werden, nunmehr gerichtlich eingestandener = massen auf die sträfliche Gedanken verfallen, so in = als vor der Stadt auf verschiedenen Gassen und Plätzen die hinfallende Krankheit und Fraiß, mittels ur = plöglicher böshafter Niederwerfung zur Erde, Ausblähung des Bauches, Wendung des Leibes, und anderen in derley Krankheits = fällen sich ereignenden Umständen also meisterlich vorzustellen, daß selbe dieser ihrer verstellten Krankheit halber zu 9. unterschiedlichen malen bald nacher St. Marx in die Chur, bald in den allhiefigen Contumaz = hof zur Versorgung übergeben worden. Es hat aber sie Delinquentin ungehindert ihrer wol wissentlich gehalten gesunden Leibes = kräften sich mit solcher Versorgung nicht begnüget, sondern bereits vor geraumer Zeit sich dahin entschlossen, daß sie jemanden, wer der auch seye, jung oder alt, deme sie Meister werden kunte, um das Leben bringen wolle. Wie dann auch selbe in Verfolg solch mörderischen Vorhabens 14. Täge vor der hernach erfolgten That aus 15. in dem Contumaz = hof in alldasiger Waldburga = stuben neben ihr befindlichen Weibs = personen, ein sichere 80. Jahr alt erlebt = ledige Weibs = person, Namens Sabinl, ausersehen, und mit ihrem zu dem Ende eigenen Fleißes geschärften gemeinen Taschen = messer, welches sie bey 14. Tāgen lang immer verborgener bey sich getragen, solche Tāge hindurch fortan auf solche Weibs person in solang gelau = ret, bis endlichen Sonntags den 27sten Jenner dies Jahrs Nach = mittags zwischen 3. und 4. Uhr (da all = übrige Weiber samt der Stuben = mutter in die Kirche gegangen, sie S. aber sich hies

von

von arglistig abgeschraubet, mithin ganz allein bey obernannter Sabinl auf der Stube zurück verblieben) mit erst = gedacht = ihrem unter dem Vor = tuch in die rechte Hand genommenen Messer neben solcher Sabinl, so da etwas weniges gespeiset, eine Viertel Stund lang auf = und abgegangen, und selbe wol betrachtet, demnächst aber nach allenthalben von ihr selbst zugesperren Thüren, ungehindert ihr hierüber eine Forcht, daß sie es nicht thuen solle, gābe aber wiederum der lasterhafte Gedanken gekommen, sie Sabinl wirklich umzubringen, und sohin zu mehr gehört = alten Weibs = bild ganz erkecket hinzu getreten, mit Vermelden: Sabinl hast gegessen, wam du gegessen hast, so zahl ich dich. Folgendes nach wenigen Worten solchem auf ihrem Stuhl gesessenen Weibs = bild, da diese just nicht auf sie S., sondern linker Seits auf das Fenster gesehen, nicht nur mit mehr erholt = unter dem Vor = tuch in der rechten Hand offen gehaltenen Taschen = messer vorwärts etwas rechter Seits in den Hals den ersten, sondern auch, als solche obervundeter ohne was zu reden, von ihrem Stuhl der Thür zugeloffen, von ihr Delinquentin bey denen Haaren rückwärts zur Erden nieder gerissen, und derselben noch einen, und zwar den zweyten Stich in den Hals ver = setzet, auch (nachdeme diese bereits also mörderisch zugerichtete Weibs = person zum zweyten mal aufstehen, und ganz taumelnd zur Thür sich verfügen wollen, nochmalen von ihr Delinquentin bey denen Haaren zu Boden gezogen worden) derselben also liz = gender mit einem zu Händen genommenen Radel = walger ganz ergrimmet drey dermassen starke Streiche nacheinander auf die rechte Seiten des Hauptes gegeben, daß selbe sich nur noch ein wenig gerühret, weswegen dann sie Delinquentin, um dieser allschon tödlich Verwundeten, und fast schon Erblichenen das gānzliche Ende zu machen, derselben mit dem rechten Fuß auf das Herz gesprungen, und also unbarmherzig getreten, daß selbe kein Zeichen eines Lebens mehr von sich spühren lassen, sondern todes verscheiden müssen.

Innhalt ihres Urtheils.

Darumen gesagt/ und solle diese Anna Maria G. vor das alhiefige Schotten-thor auf den aldasigen Rabenstein geführet/ alda ihr die rechte Hand und der Kopf abgeschlagen/ und die rechte Hand an den Pranger angehäftet werden.

Dieses ihr zur wolverdienten Straf, anderen aber ihres gleichen zum erspiegelnden Abscheuen.

Gott seye ihrer armen Seele gnädig und barmherzig!

